

werden könne, der aus dem von einem Viehhändler geschenehen Kaufe und Verkaufe von krankem und seuchartigem Vieh entstanden sey.

Beschluß des Kleinen Raths vom 15. Brachmonath 1824, enthaltend eine nähere Bestimmung der Form der Viehgesundheitscheine aus den Lbl. Kantonen Zug und St. Gallen, in Ansehung der Unterzeichnung.

Da die Regierung des Lbl. Standes Zug, unter Bescheinigung der ihr mitgetheilten hierseitigen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, den Wunsch geäußert hatte, daß diejenige Bestimmung derselben §. 8. litt. c, welche fordert, daß alle fremden Scheine von einer obern Policenbehörde legalisirt und gesiegelt seyn sollen, für ihren Kanton nicht bindend seyn, sondern die Form der bisher gewohnten Scheine mit dem Kantonschilde gedruckt, und von den Gemeinsschreibern unterzeichnet, genügen möchte, indem es für ihre Angehörigen ungewohnt und beschwerlich wäre, die Legalisation einer obern Policenbehörde ein-

zuholen, und hingegen die Unterschrift der Gemeindegemeinschaft nach der ihnen durch dortseitige Kantonalverfassung ertheilten Competenz, vollkommene Glaubwürdigkeit für solche Acten gewähre, so haben UH. Herren und Obern, auf dießfällig angehörtes Gutachten des Obl. Sanitäts-Collegii d. d. 9. hujus, erkennt, der Regierung des wohl-ermeldten Standes in ihrem Wunsche zu entsprechen, und solches laut heutigen Missiven zuzusagen.

Ebenso wurde auch der Regierung des Obl. Standes St. Gallen, die mit Schreiben d. d. 9. hujus, unter Anführung ähnlicher Gründe, das nämliche Begehren gestellt, und angetragen hatte, die dortigen Scheine künftig durch die Kreisammänner legalisiren und siegeln zu lassen, in ihrem Ansuchen zu willfahren beschlossen, welches ihr ebenfalls durch heutige Missive angezeigt wird.

Von diesen speciellen Verfügungen wird nun aber auch dem Obl. Sanitäts-Collegio und sämtlichen Obl. Oberämtern zu erforderlicher Mittheilung an die Gemeindegemeinschaft Kenntniß gegeben.
